



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 033/14

**Federführung:**  
FB Finanzen

**Sachbearbeitung:**  
Beyl, Eberhard

**Datum:**  
10.03.2014

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	25.03.2014	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	29.04.2014	ÖFFENTLICH

**Betreff:** Vergnügungssteuer  
Neue Steuertatbestände auf dem Gebiet der sexuellen Vergnügungen u. ä.  
und der Besteuerung von Wettbüros  
Inkrafttreten der Änderungen auf 01.07.2014  
Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)

**Bezug SEK:** ---

**Anlagen:** Satzungsentwurf Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

### Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der vorgelegten Neufassung beschlossen. Die Erwägungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Vergnügungssteuer als kommunale Aufwandsteuer besteuert bisher Spielgeräte in Spielhallen und Gaststätten mit und ohne Gewinnmöglichkeit. Mit der vorgelegten Neufassung der Vergnügungssteuersatzung sollen weitere Steuertatbestände aufgenommen werden.

#### 1. Bisherige Besteuerung der Spielgeräte (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Satzungsentwurfs)

Entwicklung der Fallzahlen in den letzten drei Jahren:

Jahr	Anzahl Aufsteller	Anzahl Aufstellorte	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	in Gaststätten	in Spielhallen	Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit	in Gaststätten	in Spielhallen
2011	52	92	380	171	209	24	23	1
2012	53	101	407	194	213	23	22	1
2013	51	95	380	168	212	22	22	0

## 2. Steueraufkommen

Das Aufkommen aus der Vergnügungssteuer hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2009 (Rechnungsergebnis)	947.998 EUR
2010 (Rechnungsergebnis)	1.604.747 EUR
2011 (Rechnungsergebnis)	1.999.008 EUR
2012 (Rechnungsergebnis)	2.235.029 EUR
2013 (Rechnungsergebnis)	2.296.766 EUR
2014 (Plan)	2.040.000 EUR

Die Steigerung der Beträge ab dem Jahr 2010 ist auf die damalige Erhöhung des Besteuerungssatzes von 12 auf 18 vom Hundert auf das Bruttoeinspielergebnis bzw. ab dem 01.03.2011 auf eine weitere Erhöhung des Steuersatzes auf 20 v. H. nach dem Bruttoeinspielergebnis bei gleichzeitiger Änderung des Steuermaßstabes (Spieleinsatz, Steuersatz 4,7 v. H.) zurückzuführen.

## 3. Vergnügungssteuer als kommunale Aufwandsteuer

Die Kommunen sind berechtigt, zur Finanzierung ihrer Haushalte kommunale Aufwandsteuern zu erheben. Nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder steht den Kommunen hierbei ein Steuer(er)findungsrecht (§ 9 Abs. 4 KAG BW) zu. Danach können die Kommunen neue Steuern einführen, deren Erträge in ihren Kommunalkassen verbleiben. Im Hinblick auf die Erhebung einer Steuer für Vergnügungen besonderer Art (Sexsteuer) hat die Stadt Köln als erste Stadt diese Steuer mit der entsprechenden Satzungsgrundlage eingeführt. Die Steuer wird in Köln seit dem Jahr 2004 erhoben. Die vorgelegte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung soll neben der bereits bisher seit Jahren vorgenommenen Besteuerung von Spielgeräten (Spielgerätesteuer) nunmehr auch in Ludwigsburg sexuelle Vergnügungen (Veranstaltungen) beziehungsweise die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen (Prostitutionssteuer) sowie Sexdarbietungen in Nachtlokalen, Filmvorführungen u. ä. erfassen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.2 bis 2.7 des Satzungsentwurfs). Ferner soll mit der Satzungsneufassung die Veranstaltung von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros besteuert werden (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Satzungsentwurfs). Erste Stadt in Baden-Württemberg, die Wettbüros besteuerte, war hier Kehl.

Die im vorgelegten Satzungsentwurf aufgeführten neuen Steuertatbestände (im Einzelnen siehe unten Ziff. 4, 4.1 und 4.2)) dienen der Finanzierung des städtischen Haushalts. Die kommunalen Aufwandsteuern verbleiben auch in voller Höhe in der kommunalen Kasse, da diese Steuern nicht am Finanzausgleich teilnehmen. Bei der Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Erhebung solcher Steuern und bei der Festlegung des Steuersatzes wird den Kommunen ein weiter Ermessensspielraum zugestanden. Die Steuer muss einen Bezug zu den örtlichen Gegebenheiten haben und darf nur örtliche Wirkung entfalten. Ferner muss zwischen der Höhe der Steuer und dem zu besteuerten Vergnügungsaufwand ein zumindest lockerer Bezug bestehen.

## 4. Neue Steuertatbestände im Einzelnen

Die vorgeschlagenen neuen Steuertatbestände sind wie unter Ziff. 3, oben bereits erwähnt in § 2 Abs. 1 Ziff. 2.1 bis 2.7 des beiliegenden Satzungsentwurfs aufgeführt. Sie sollen künftig die dort genannten Veranstaltungen steuerlich erfassen. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Satzungsentwurfs enthält die bisherige Besteuerung der aufgestellten Spielgeräte in Spielhallen und Gaststätten. Die Spielgerätesteuer wird in Ludwigsburg mit zahlreichen Änderungssatzungen seit 01.01.1989 erhoben.

Die Einführung eines neuen Steuertatbestandes ist im Hinblick auf den örtlichen Bezug dann zulässig, wenn sich die neue Steuer in irgendeiner Art und Weise mit den örtlichen Gegebenheiten in Verbindung bringen lässt. Dies ist der Fall, wenn die beabsichtigte Besteuerung bereits in der Kommune vorhandene Lebenssachverhalte erfassen soll, aber auch dann, wenn denkbare Lebenssachverhalte prophylaktisch bzw. präventiv geregelt werden sollen (siehe auch nachfolgende Ziff. 5, Lenkungswirkung). Bei den vorgeschlagenen neu einzuführenden Steuertatbeständen sieht die Verwaltung dies als gegeben an. Die neuen Steuertatbestände sind auch klar dem Bereich einer kommunalen Aufwandsteuer zuzuordnen, da bei der Inanspruchnahme der zur Besteuerung vorgeschlagenen Veranstaltungen bzw. Dienstleistungen eindeutig ein über den normalen Lebensunterhalt hinausgehender Aufwand durch Einsatz persönlicher finanzieller Mittel betrieben wird.

Als Begründung zur Einführung einer neuen Steuer kann auch die Vermeidung eines Belastungsgefälles innerhalb einer Region herangezogen werden. In der Region Stuttgart erheben neben der Landeshauptstadt bereits verschiedene andere Städte die jetzt vorgeschlagenen neuen Steuern. Durch die Einführung der neuen Besteuerungsmöglichkeiten in Ludwigsburg werden die Wettbewerbsbedingungen angeglichen bzw. eventuelle Wettbewerbsvorteile aufgehoben. Ferner wird einer möglichen Konzentration unerwünschter Veranstaltungen bzw. Dienstleistungen am „Standort“ Ludwigsburg gegengesteuert (siehe Lenkungswirkung). Die Stadt Ludwigsburg überschreitet daher nicht die ihr zustehende Rechtsetzungskompetenz. Der örtliche Bezug ist gegeben.

#### **4.1 Besteuerung der Wettbüros (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.1 des Satzungsentwurfs)**

Besteuert wird das Wettbüro, nicht die einzelne Wette. Die Besteuerung der Wettbüros erfolgt aktuell in BW in den Städten Stuttgart, Fellbach, Nürtingen, Kehl, Sindelfingen, Reutlingen und Weinheim. Außer der Stadt Sindelfingen, die eine Besteuerung nach dem Wetteinsatz vornimmt, besteuern die anderen Städte nach der Fläche des Wettbüros (Flächenmaßstab). Der Satzungsentwurf schlägt für Wettbüros ebenfalls den Flächenmaßstab vor (§ 7 Abs. 1 Nr. 2.1 des Satzungsentwurfs). Der von der Rechtsprechung verlangte örtliche Bezug der Besteuerung wird bei einem Wettbüro dann als gegeben angesehen, wenn in dem Wettbüro die Wertscheine abgegeben werden können und die Möglichkeit besteht, sich dort aufzuhalten und auch die Wettergebnisse zu verfolgen. Bei derartigen Wettbüros bestehen auch keine Zweifel am Flächenmaßstab. Der ebenfalls für Wettbüros geltende Flächenmaßstab wurde in der Rechtsprechung zu Bordellen und Laufhäusern (siehe Ausführungen unter Ziff. 4.2) entwickelt; für Wettbüros gilt aber nichts anderes. Eine bloße Wettannahmestelle stellt allerdings keine Vergnügungsstätte dar (siehe Normenkontrollbeschluss des VGH BW vom 15.10.2013 Az. 2 S 2514/12). Ferner fehlt der örtliche Bezug, wenn die Vermittlung von Sportwetten ausschließlich an einem Internet-Terminal erfolgt. In diesen Fällen ist also keine örtliche Besteuerung zulässig.

Zur Höhe des Steuersatzes ist zu sagen, dass dieser pro Quadratmeter Fläche eines Wettbüros in der Region Stuttgart mit monatlich 10 EUR angesetzt wird. Auch die Stadt Stuttgart setzt diesen Steuersatz an. Der vorgelegte Satzungsentwurf (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2.1) schlägt daher ebenfalls einen Steuersatz von monatlich 10 EUR je Quadratmeter Fläche vor.

In Ludwigsburg gibt es zurzeit 5 Wettbüros. Nimmt man pro Wettbüro eine zu steuernde Fläche von 20 m<sup>2</sup> an, ergibt sich ein jährlicher Steuerbetrag von 2.400 EUR (20 m<sup>2</sup> x 10 € x 12 Monate) je Wettbüro. Das Jahresaufkommen aus der Besteuerung der Wettbüros beläuft sich somit bei 5 Wettbüros auf geschätzte **12.000 EUR**.

#### **4.2 Besteuerung sexueller Veranstaltungen bzw. Dienstleistungen u. ä., Filmvorführungen, Kinos, Messen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.2 bis 2.7 des Satzungsentwurfs)**

Die Steuer auf sexuelle Vergnügungen/Dienstleistungen u. ä. wird im Raum Stuttgart neben der Landeshauptstadt noch von den Städten Filderstadt, Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen und Sindelfingen erhoben. Ferner wird die Steuer in Konstanz, Reutlingen und Weinheim erhoben. Der Begriff der Aufwandsteuer mit örtlichem Bezug kann auch in Ludwigsburg als erfüllt angesehen werden. Die Besteuerung ist daher zulässig. Als Besteuerungsmaßstab wird für sexuelle Vergnügungen mit Prostituierten, Sexdarbietungen und Tantramassagen ebenfalls der Flächenmaßstab vorgeschlagen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2.1 des Satzungsentwurfs). Der VGH BW hat die Rechtmäßigkeit des Flächenmaßstabs in seinem Urteil vom 23.02.2011 Az. 2 S 196/10 betreffend ein Laufhaus in Leinfelden-Echterdingen anerkannt. Mit der Größe der Veranstaltungsfläche würden typischerweise auch die Einnahmen steigen, weil mehr Gäste aufgenommen werden könnten. Der bei einer Veranstaltung erzielte Umsatz stehe auch in Relation zu dem durchschnittlichen Aufwand der Veranstaltungsbesucher und stelle so den geforderten lockeren Bezug zwischen der Veranstaltungsfläche und dem im Ergebnis zu steuernden Aufwand her. Der Flächenmaßstab wurde vom VGH in seinem Normenkontrollbeschluss vom 15.10.2013 Az. 2 S 2514/12 bestätigt.

Das VG Stuttgart hat in seinem Urteil vom 06.11.2013 Az. 8 K 28/13 auf der Grundlage der vorstehend zitierten VGH-Entscheidungen auch die Vergnügungssteuerpflicht und den Flächenmaßstab im Falle eines Massagesalons für Ganzkörper-Massagen, die den Intimbereich einbeziehen (Tantra-Massagen u. ä.), bejaht. Es reicht für die Besteuerung aus, wenn die Gelegenheit zu derartigen Massagen eingeräumt wird.

In Ludwigsburg gibt es zurzeit ein Bordell (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.2 a des Satzungsentwurfs). In diesem einzigen genehmigten Bordell im Stadtgebiet steht nach dem derzeitigen Baufortschritt (Ausbau als Bordell) nur ein Stockwerk mit der Ca.-Fläche von 375 m<sup>2</sup> (25 Wohnungen je 15 m<sup>2</sup>) für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung, abweichend von der baurechtlichen Genehmigung mit 2 Stockwerken und einer Gesamtfläche von 1.300 m<sup>2</sup>. Der weitere Ausbau als Bordell ist vom Betreiber vorgesehen. Ausgehend von der aktuell steuerbaren Fläche für dieses Bordell mit 375 m<sup>2</sup> und dem Steuersatz von 10 EUR/m<sup>2</sup> (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2.1 des Satzungsentwurfs) kann ein jährlicher Steuerbetrag von **45.000 EUR** (375 m<sup>2</sup> x 10 € x 12 Monate) erreicht werden. Zurzeit sind gemäß der Internet-Darstellung des Etablissements jedoch lediglich 10 Zimmer tatsächlich mit Prostituierten belegt.

Ferner gibt es in Ludwigsburg zurzeit 12 bekannte Terminwohnungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2.2 b des Satzungsentwurfs). Unter der Annahme einer steuerbaren Fläche je Wohnung von 15 m<sup>2</sup> errechnet sich ein jährliches Aufkommen für diese Wohnungen in Höhe von rd. 20.000 EUR (15 m<sup>2</sup> x 10 € x 12 Monate = 1.800 € x 12). Die Erhebung der Steuer und die eventuelle zwangsweise Beitreibung bei Nichtzahlung werden in diesen Fällen als schwierig angesehen. Es wird daher nur mit einem Aufkommen von jährlich **15.000 EUR** gerechnet.

#### **5. Abwälzbarkeit , Erdrosselungsverbot, Grundrecht auf freie Berufsausübung**

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer, die auf **Abwälzbarkeit** angelegt ist. Eigentlicher Steuerträger ist der sich Vergnügende, dessen wirtschaftlicher Aufwand als das eigentliche Steuergut durch die Vergnügungssteuer erfasst werden soll. Die Vergnügungssteuer wird jedoch beim Veranstalter des Vergnügens unter der höchstrichterlich bestätigten Annahme erhoben, dass der Veranstalter die Abgabe - zumindest kalkulatorisch - auf den Kunden überwälzen kann, auch wenn die Überwälzung nicht in jedem Einzelfall gelingt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 04.02.2009 Az. 1 BvL 8/05 und des Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 10.12.2009 Az. 9 C 12.08 (jeweils zur Spielgerätesteuer) genügt es hierbei, wenn der Unternehmer die (bloße) Möglichkeit hat, zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens geeignete Maßnahmen zu treffen (Preiserhöhung, Umsatzsteigerung, Kostensenkungsmaßnahmen). Gewährleistet wird nach der Rechtsprechung aber nicht, dass die Abwälzung in jedem Fall gelingt; es greift dann in zulässiger Weise die Lenkungswirkung der Steuer (siehe Ziff. 6 unten).

Ferner darf die Steuer **keine generelle erdrosselnde Wirkung** entfalten. Eine erdrosselnde Wirkung wäre am Beispiel eines Automatenaufstellers dann gegeben, wenn die Höhe der Steuer den Beruf des Automatenaufstellers, gänzlich unmöglich machen würde und dadurch das **Grundrecht auf freie Berufsausübung** (Art. 12 GG) verletzt wäre. Dasselbe gilt dann auch für die Berufsausübung einer Prostituierten oder eines Wettbürobetreibers. Eine Verletzung der genannten drei rechtlichen Garantien, kann an der Entwicklung der Zahl der zu steuernden Steuergegenstände gemessen werden. Selbst ein starker Rückgang der Zahl der Steuergegenstände würde jedoch noch keine Verletzung der drei Garantien bedeuten (siehe Ziff. 6, Lenkungswirkung). Es darf der unternehmerische Zweck durch die Besteuerung lediglich nicht gänzlich unmöglich gemacht werden.

Bezüglich der bereits bisher erfolgten Besteuerung der Spielgeräte wird die Entwicklung der Zahl der aufgestellten und besteuerten Spielgeräte in den letzten drei Jahren unter der vorstehenden Ziff. 1 dargelegt. Ferner wird auf die jährliche Bekanntgabe der Zahl der Spielgeräte im Rahmen des Haushaltsplans (Erläuterung an der Finanzposition zur Vergnügungssteuer) hingewiesen. Die Zahl der Spielgeräte ist im Wesentlichen gleich geblieben. Dies bestätigt die rechtlichen Voraussetzungen zur bisherigen Erhebung einer Vergnügungssteuer in Form der Spielgerätesteuer. Da die Zahlen weitgehend gleichbleibend sind, ist die Abwälzbarkeit der Steuer auf den Spieler als den eigentlichen Steuerträger somit gegeben. Die Steuer entfaltet keine erdrosselnde Wirkung und verstößt damit auch nicht gegen das Berufsausübungsgebot des Art. 12 GG. Die Steuersätze von 4,7 vom Hundert auf den Spieleinsatz bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bzw. von 20 v. H. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit sind rechtmäßig.

Die für die neuen Steuertatbestände vorgeschlagenen Steuersätze von 10 EUR je m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2.1 des Satzungsentwurfs), bzw. 8 EUR je Sitzplatz bei den Sexkinos (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2.2 des Satzungsentwurfs), sowie 250 EUR je Veranstaltungstag für Sexdarbietungen z. B. in Diskotheken und bei Sex- und Erotikmessen (§ 8 Abs. 1 Ziff. 2.3 des Satzungsentwurfs) gewährleisten ebenfalls grundsätzlich das Prinzip der Abwälzbarkeit der Steuer auf den Kunden. Die Steuersätze entfalten auch keine erdrosselnde Wirkung und kein De-facto-Berufsverbot. Von den Städten der Region Stuttgart, die Steuersätze in ähnlicher Höhe bereits erheben, ist jedenfalls nichts Gegenteiliges bekannt. Die im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Steuersätze dürften daher auch in Ludwigsburg rechtmäßig sein.

## **6. Lenkungswirkung der Steuer**

Neben dem Hauptzweck der Einnahmenbeschaffung ist bei den kommunalen Aufwandsteuern auch ein steuerlicher Nebenzweck zulässig. Im Falle der Vergnügungssteuer kann daher die Steuer und die Höhe des Steuersatzes zur Eindämmung der Steuergegenstände eingesetzt werden. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. In den Bereich der Lenkungswirkung fallen steuerverschärfend auch die Regelungen in § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 Satz 1 des Satzungsentwurfs, wonach als Veranstaltungstag der angefangene Wochentag beziehungsweise als voller Veranstaltungsmontat der Kalendermonat gilt, in den der Beginn oder das Ende der Veranstaltung fällt.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Mit den neuen Steuertatbeständen werden folgende zusätzliche Einnahmen erwartet:

Wettbüros	12.000 EUR	
Bordell und Terminwohnungen	60.000 EUR	
Sonstige	3.000 EUR	
Neue Steuertatbestände gesamt		<b>75.000 EUR</b>

Da die Steuer für die neuen Steuertatbestände erst auf 01.07.2014 in Kraft treten soll, wird im laufenden Jahr nur ein Betrag von rd. **30.000 EUR** für die Monate Juli bis November (5/12 aus 75.000 EUR) kassenwirksam. Der Monat Dezember 2014 wird insgesamt erst im Jahr 2015 kassenwirksam.

Nach den Erfahrungen anderer Städte ist vor allem in der Einführungsphase eine Sachverhalts- und Datenermittlung (z.B. Flächenermittlung und Überprüfung der angegebenen Flächen vor Ort) durch 2 Mitarbeiter erforderlich. Aus Beweis- und Sachgründen wird von den Städten empfohlen, 2 Mitarbeiter im Außendienst einzusetzen. In Ludwigsburg ist beabsichtigt, hier den Kommunalen Ordnungsdienst mit einzubeziehen.

Vom Innendienst müssen vor Einführung der Steuer Vorarbeiten in größerem Umfang geleistet werden (Ermittlung der Steuerpflichtigen, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen, Erstellen von An- und Abmeldevordrucken und Steuerbescheiden für die jeweiligen Steuerpflichtigen und Steuergegenstände, Monats- und Jahresbescheide, Erstellen von Veranlagungsblättern). Diese Arbeiten sowie die laufende Veranlagung der neuen Steuertatbestände können mit den im Fachbereich Finanzen, Team Steuer, vorhandenen Personalkapazitäten nicht abgedeckt werden. Es wird dauerhaft eine zusätzliche Kapazität von 0,5 Stellen benötigt. Der jährliche Personalaufwand beträgt rd. **30.0000 EUR**. Auch unter Berücksichtigung dieses zusätzlichen Aufwands wird mit der Einführung der zusätzlichen Steuertatbestände ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erwirtschaftet.

## 8. Besteuerungsverfahren, Kontrollen

Die Festsetzung der Steuer erfolgt bei den neuen Steuertatbeständen durch Steuerbescheid. Die Spielgerätesteuern werden weiterhin wie bewährt durch Steueranmeldung festgesetzt. Kontrollen erfolgen durch den Kommunalen Ordnungsdienst

## 9. Inkrafttreten der Satzung

Da vor Erhebung der neuen Steuertatbestände die unter Ziff. 7 genannten Vorarbeiten zu leisten sind, soll die vorgelegte Neufassung der Vergnügungssteuersatzung am 01.07.2014 in Kraft treten.

### Unterschriften:

**Ulrich Kiedaisch**

**Eberhard Beyl**

### Verteiler:

20, 32